



NR. 322 | 20.02.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über das Auslaufen

des Aufbaustudiengangs zum Konzertexamen

in der Künstlerischen Instrumentalausbildung

der Folkwang Universität der Künste

vom 14.02.2018



Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Auslaufen des Aufbaustudiengangs

Der Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumentalbildung an der Folkwang Universität der Künste mit dem Abschluss „Zertifikat“ wurde mit Wirkung zum Wintersemester 2009/2010 eingestellt.

§ 2

Studien- und Prüfungsangebot, Außerkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumentalbildung vom 29.07.1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57) in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumentalbildung vom 04.01.2010 zum Abschluss des Studiengangs werden letztmalig im Wintersemester 2018/ 2019 angeboten.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2018/ 2019 tritt die Prüfungsordnung für den für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der Künstlerischen Instrumentalbildung vom 29.07.1998 außer Kraft. Der Abschluss des begonnenen Studiums ist danach nicht möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Auslaufordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 13.12.2017.

Essen, den 14.02.2018
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob